

Gefährdung der Natur- und Rohstoff-Vielfalt durch die geplante REACH-Verordnung

Grundsätze der REACH-Verordnung

- Neuregistrierung und Neubewertung sämtlicher Rohstoffe. Betrifft nicht Fertigprodukte wie Kosmetika.
- Ausnahmeregelungen für bestimmte Stoffe (z.B. Alkohol)
- Mindestmengen-Begrenzung (ab einer Tonne)

Naturstoffe

Gemäß Anhang III Punkt 8 der REACH-Verordnung (derzeitige Fassung) sind Naturstoffe die nicht chemisch verändert sind ausgenommen, sofern sie nach der Richtlinie 67/548 nicht gefährlich (toxisch, leicht entzündlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, erbgutverändernd, krebserregend u.s.w.) sind.

Ätherische Öle sind damit trotz massiver Proteste verschiedener Organisationen, wie EFEO betroffen.

Bei Extrakten könnte dies nach der obigen Definition teilweise auch zutreffen.

Rohstoff-Vielfalt

Der BDIH befürchtet wegen der teuren Bewilligungsverfahren den Wegfall von bis zu 40 % der in der Kosmetik derzeit verwendeten Rohstoffe, da sie vom Markt verschwinden werden!

Rohstoffverteuerung

Die durch die teuren Bewilligungsverfahren hervorgerufene Rohstoffverteuerung kann noch nicht abgesehen werden.

Zerstörung heimischer Infrastruktur und Vernichtung von Arbeitsplätzen

Rohstoffbeschaffung aus dem Ausland und damit die Vernichtung heimischer Arbeitsplätze und eine Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit ist unumgänglich.